



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Januar 2021

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1	5	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	17
1	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen	1	6	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	18
2	Öffentliche Bekanntmachung Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 24.04.2020 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns von vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) gemäß § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).	16	7	Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	18
3	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	17	8	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“	21
4	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	17	9	Gebietsänderung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn	24
			10	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag	27

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf sowie den Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh zur Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-120/2020.0001
Im Auftrag
gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen

zwischen

1. dem Kreis Warendorf

und

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

2. der Stadt Ahlen,
3. der Stadt Beckum,
4. der Stadt Drensteinfurt,
5. der Stadt Ennigerloh,
6. der Stadt Oelde,
7. der Stadt Sassenberg,
8. der Stadt Sendenhorst,
9. der Stadt Telgte,
10. der Stadt Warendorf,
11. der Gemeinde Beelen,
12. der Gemeinde Everswinkel,
13. der Gemeinde Ostbevern,
14. der Gemeinde Wadersloh

- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

Präambel

Den Kommunen und dem Kreis obliegen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege. In den Einmündungsbereichen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht keine klare Zuständigkeit von Kreis und Kommunen. Aufgrund dieser gegenwärtig nicht hinreichend bestimmten Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird. Hierbei wird eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit angestrebt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommunen übernehmen gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zur Erfüllung und Einhaltung der bestehenden Verkehrssicherungspflichten an den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen die in § 2 genannten Rechte und Pflichten zur Durchführung von Straßenkontrollen. Die Übertragung gilt ausschließlich für solche Einmündungen von Straßen und Wegen, bei denen es sich nicht um öffentliche Straßen/Wege i. S. d. StrWG NRW handelt bzw. bei denen sich die straßenrechtliche Widmungssituation nicht ohne Weiteres feststellen lässt.
- (2) Stellen die Kommunen bei den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit fest, werden diese dokumentiert und der Kreis hierüber informiert. Der Kreis nimmt sich sodann den angezeigten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit in eigener Zuständigkeit an.

§ 2 Leistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen erbringen auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einmündungsbereiche der in **Anlage 1** genannten Straßen und Wege in Kreisstraßen die Durchführung der erforderlichen Straßenkontrollen. Umfang und Turnus der Leistungen sowie die vorzunehmenden Dokumentationsmaßnahmen müssen den jeweiligen Anforderungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht entsprechen.
- (2) Die Kommunen benennen zur Erstellung der Übersicht über die von dieser Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche (**Anlage 1**) dem Kreis die in Kreisstraßen einmündenden Straßen und Wege, für die ein entsprechender Widmungsakt existiert.
- (3) Die Straßenkontrollen erfolgen visuell durch geschultes Fachpersonal der Kommunen. Dabei sind die von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche insbesondere daraufhin zu kontrollieren, dass Verkehrsteilnehmern ausreichende Sichtfelder (Sichtdreiecke) zur Verfügung stehen.

§ 3 Leistungen des Kreises

- (1) Festgestellte Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit - z. B. unzureichende Sichtfelder durch Anpflanzungen auf den angrenzenden Grundstücken - werden nach Mitteilung der Kommunen an den Kreis durch diesen in eigener Zuständigkeit beseitigt.
- (2) Der Kreis erhebt nach Mitteilung der gewidmeten Straßen und Wege durch die Kommunen (vgl. § 2 Abs. 2) auf Grundlage von Geoinformationssystemen die erforderlichen Grundlagendaten zu den betroffenen Einmündungsbereichen der Straßen und Wege und stellt diese den Kommunen als **Anlage 1** kostenfrei zur Verfügung. Der Kreis wird die vorgenannte **Anlage 1** fortlaufend aktualisieren.
- (3) Zur Aufklärung bislang nicht eindeutiger straßenrechtlicher Widmungssituationen beschäftigt der Kreis einen Teilzeitmitarbeiter, der die Kommunen bei der Aufbereitung der Widmungshistorie unterstützt.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit den Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. -Landwirtschaftlicher Kreisverband Warendorf („WLK“) eine Handlungsempfehlung für die Freihaltung ausreichender Sichtfelder zu erstellen, welche dem für die Straßenkontrollen eingesetzten Fachpersonal als orientierende Hilfestellung dienen soll.

- (5) Der Kreis prüft auf Antrag, ob die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Stoppschildregelungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Vorhandensein eines Bildstocks, Naturdenkmals etc.) reduziert werden können. Dies gilt nicht für die Städte Ahlen, Beckum, Warendorf und Oelde, die jeweils über eine eigene Straßenverkehrsbehörde verfügen.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Beelen, den 21.08.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat



Dr. Olaf Gericke

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Stadt Beckum
Der Bürgermeister



Dr. Karl-Uwe Strothmann

Gemeinde Beelen
Die Bürgermeisterin



Elisabeth Kammann

Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister



Berthold Lüpf

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister



Sebastian Seidel

Stadt Oelde
Der Bürgermeister



Karl-Friedrich Knop

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister



Wolfgang Annen

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister



Josef Uphoff

Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister



Berthold Streffing

Stadt Telgte
Der Bürgermeister



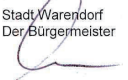
Wolfgang Pieper

Gemeinde Wadersloh
Der Bürgermeister

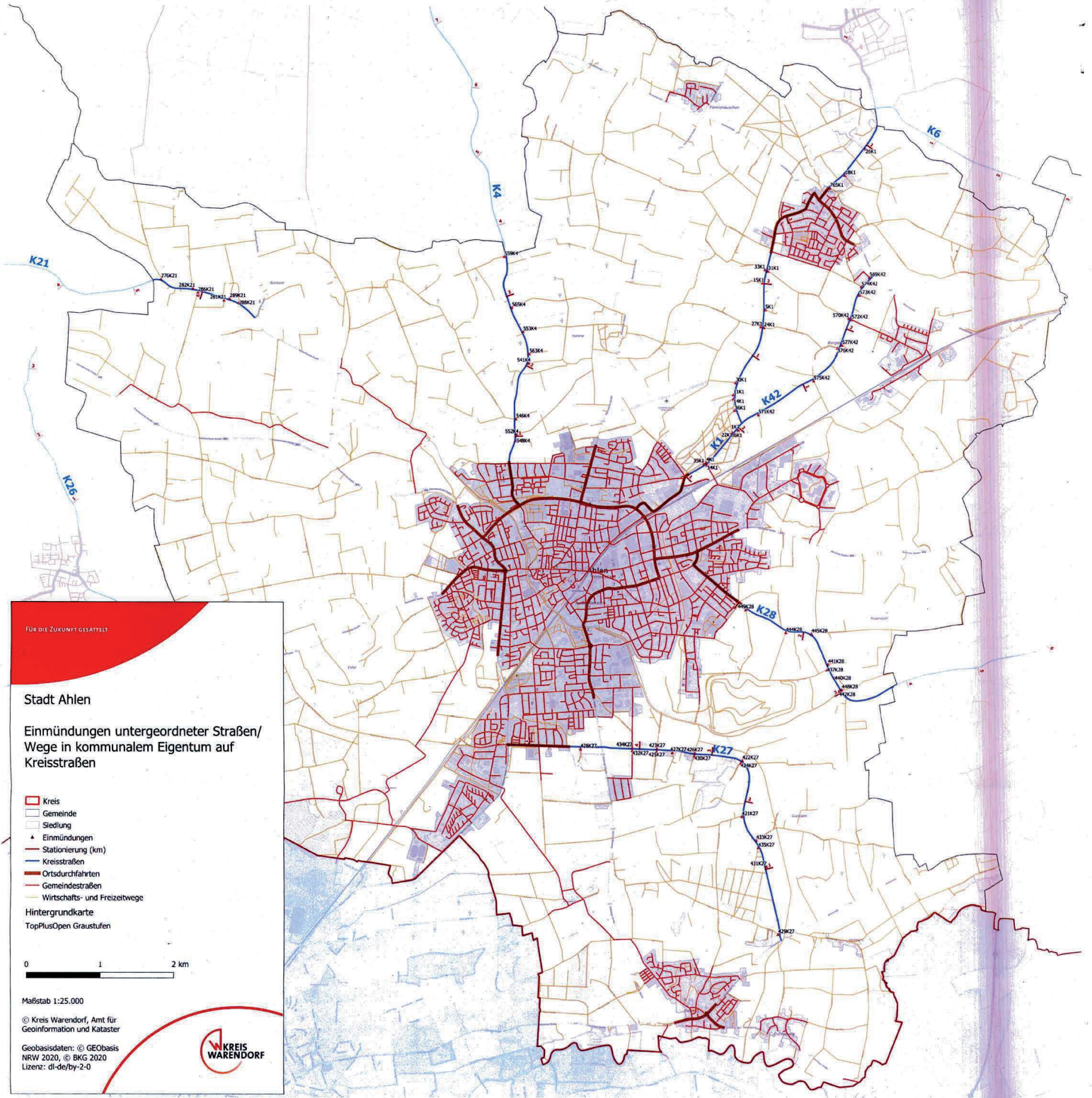


Christian Thieglkamp

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister



Axel Linke



FÜR DIE ZUKUNFT GESATTELT

Stadt Ahlen

Einmündungen untergeordneter Straßen/ Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege


Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

0 1 2 km

Maßstab 1:25.000

© Kreis Warendorf, Amt für
Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis
NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



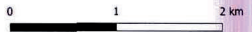
Anlage-1-

Stadt Beckum

Einmündungen untergeordneter Straßen/ Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

-  Kreis
-  Gemeinde
-  Siedlung
-  Einmündungen
-  Stationierung (km)
-  Kreisstraßen
-  Ortsdurchfahrten
-  Gemeindestraßen
-  Wirtschafts- und Freizeitwege

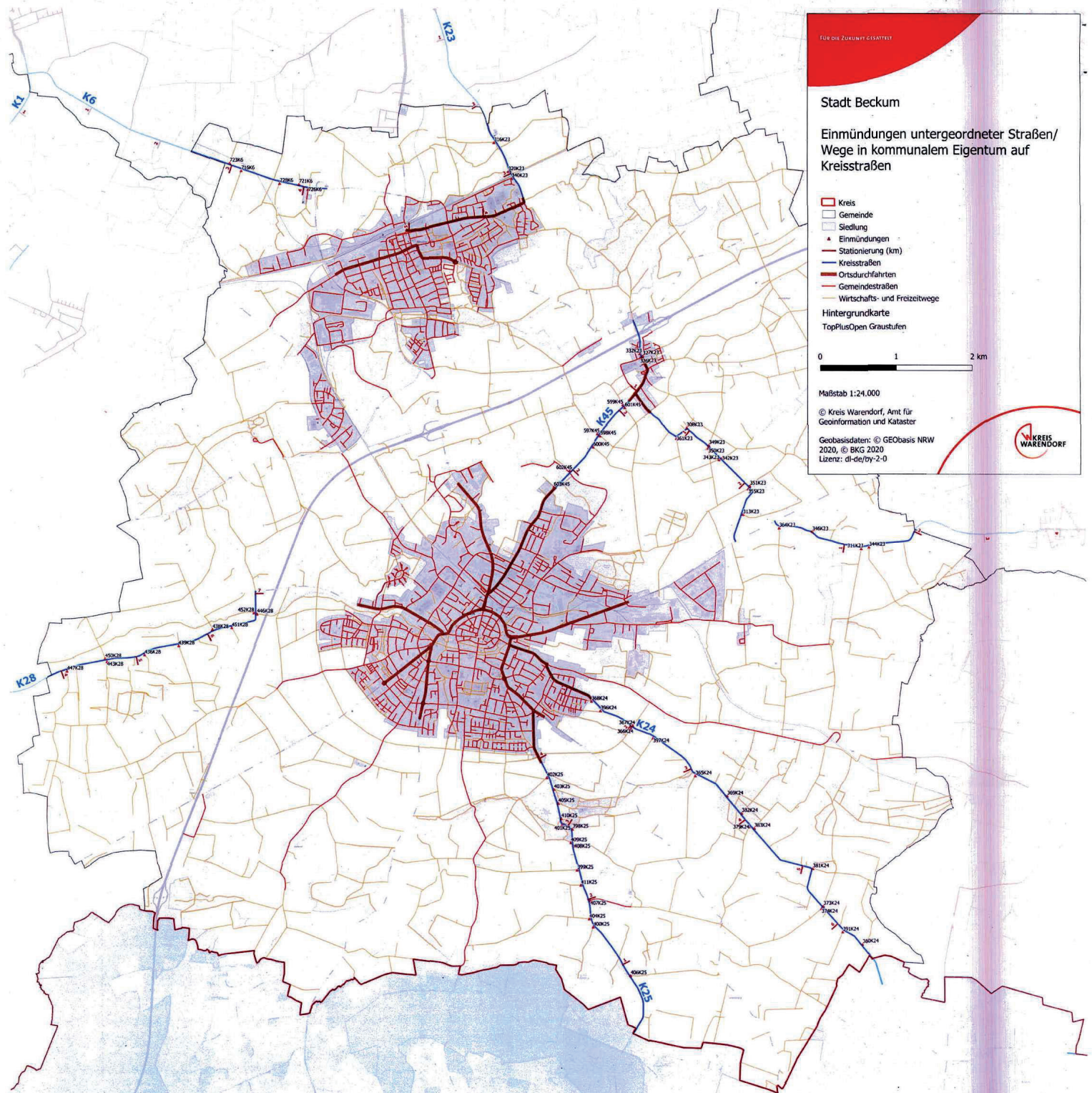
Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen



Maßstab 1:24.000

© Kreis Warendorf, Amt für
Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW
2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



Gemeinde Beelen

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege

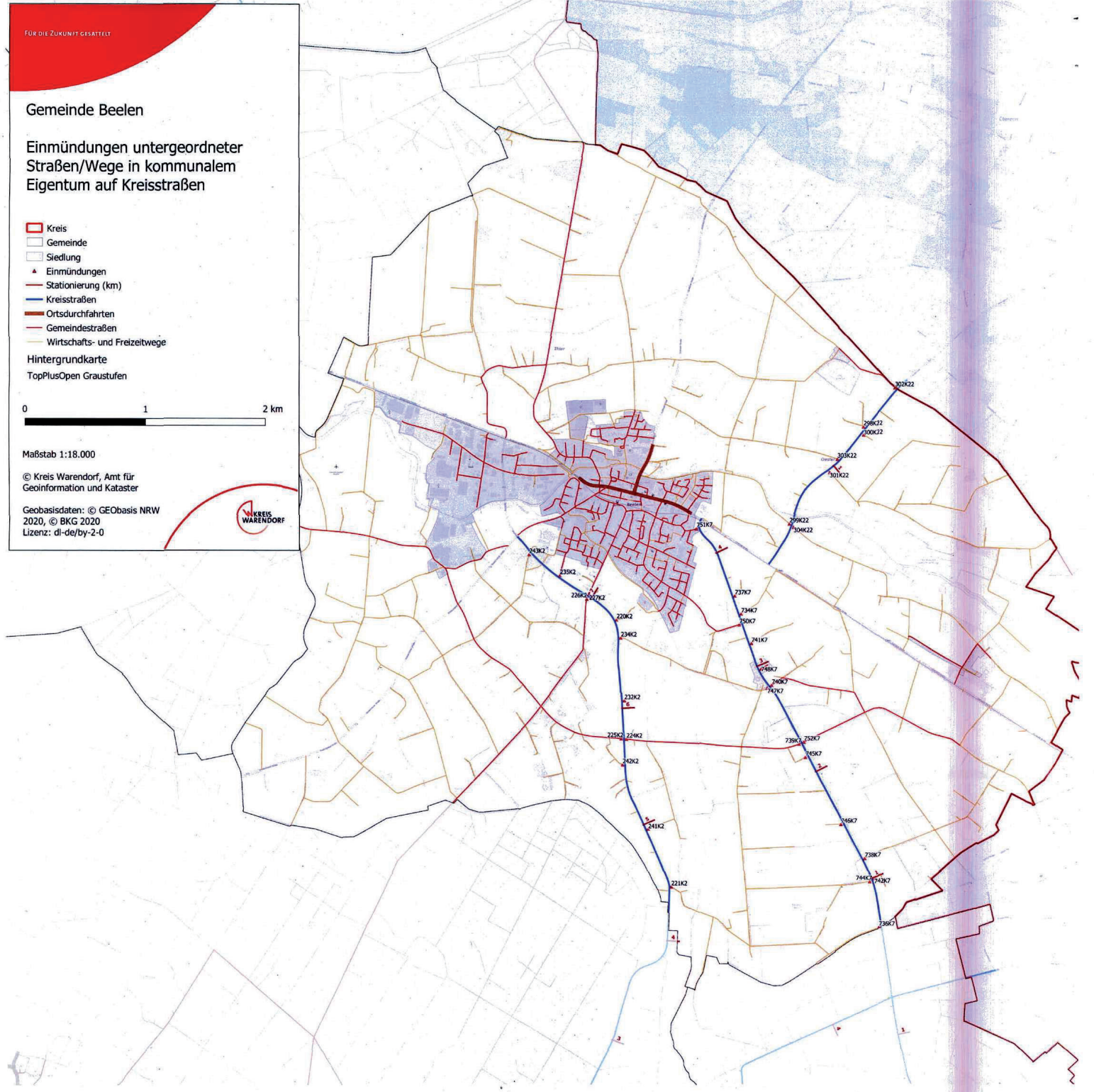
Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

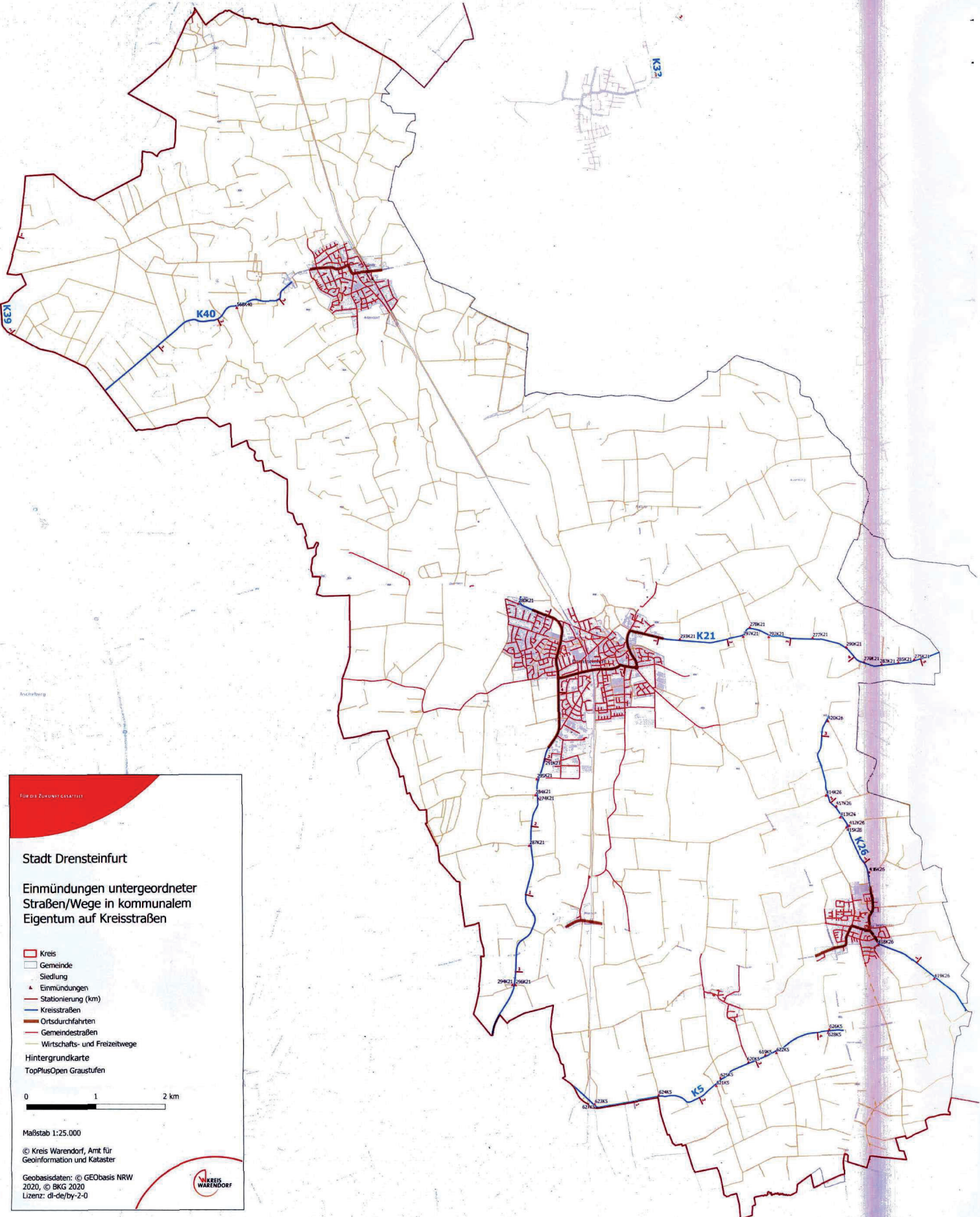


Maßstab 1:18.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0





Für die Zukunft gestaltet

Stadt Drensteinfurt

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- ▭ Kreis
- Gemeinde
- ▭ Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege


Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

0 1 2 km

Maßstab 1:25.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW
2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



Stadt Ennigerloh

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege

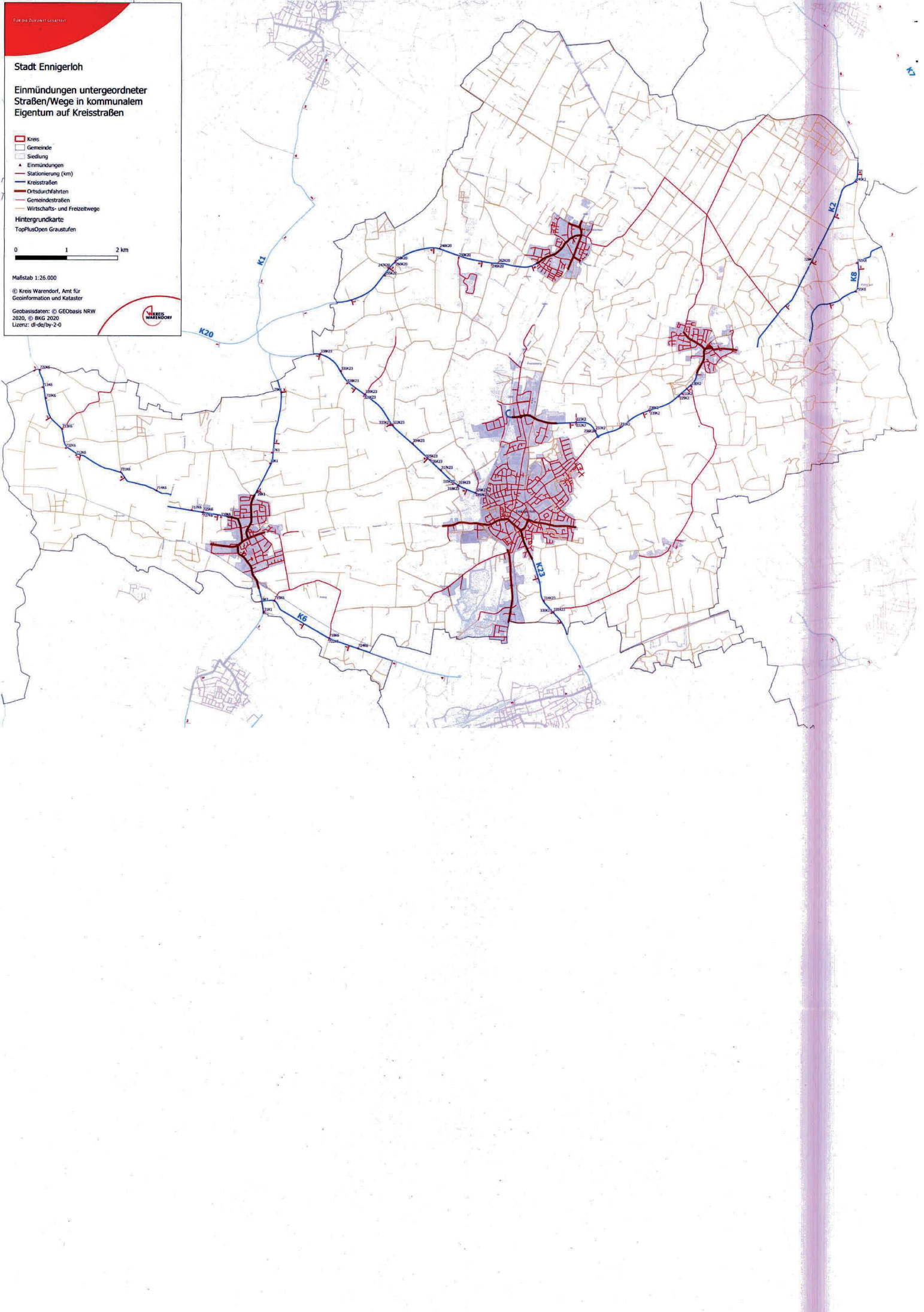
Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

0 1 2 km

Maßstab 1:25.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW
2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



Gemeinde Everswinkel

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

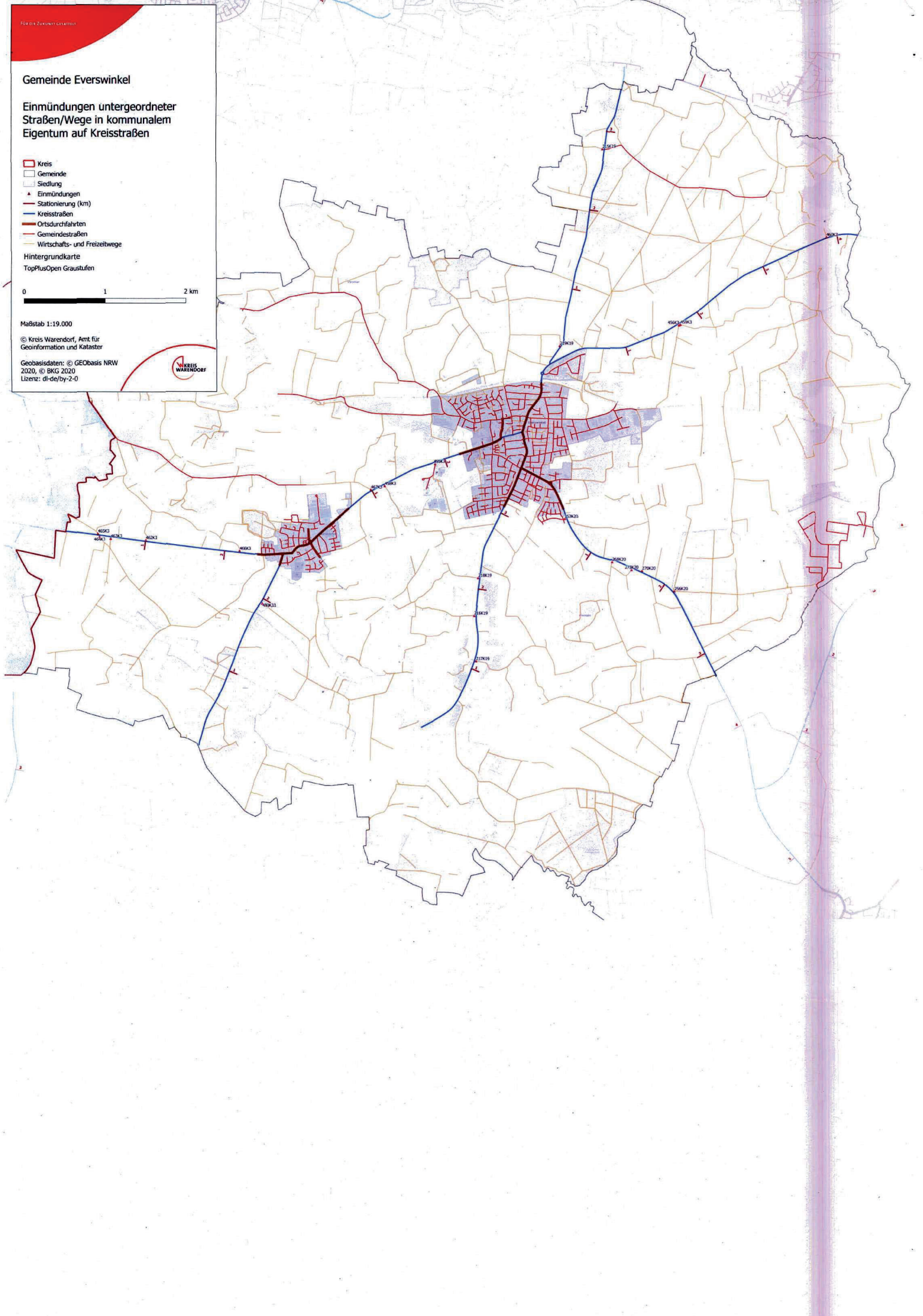
- ▭ Kreis
 - ▭ Gemeinde
 - ▭ Siedlung
 - ▲ Einmündungen
 - Stationierung (km)
 - Kreisstraßen
 - Ortsdurchfahrten
 - Gemeindestraßen
 - Wirtschafts- und Freizeitwege
- Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen



Maßstab 1:19.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: d/d/e/by-2.0



Stadt Oelde

Einmündungen untergeordneter Straßen/ Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

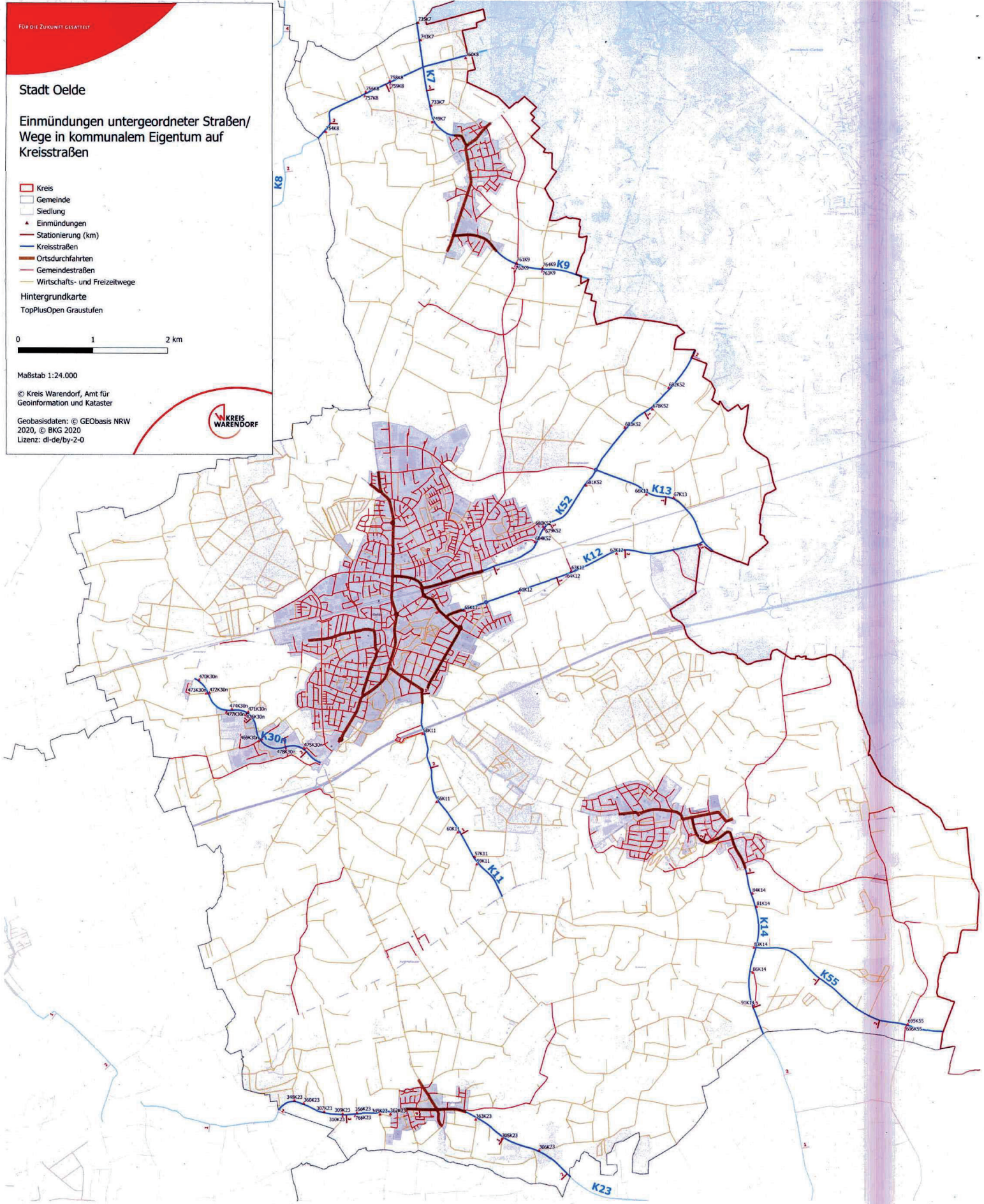
- Kreis
 - Gemeinde
 - Siedlung
 - Einmündungen
 - Stationierung (km)
 - Kreisstraßen
 - Ortsdurchfahrten
 - Gemeindestraßen
 - Wirtschafts- und Freizeitwege
- Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

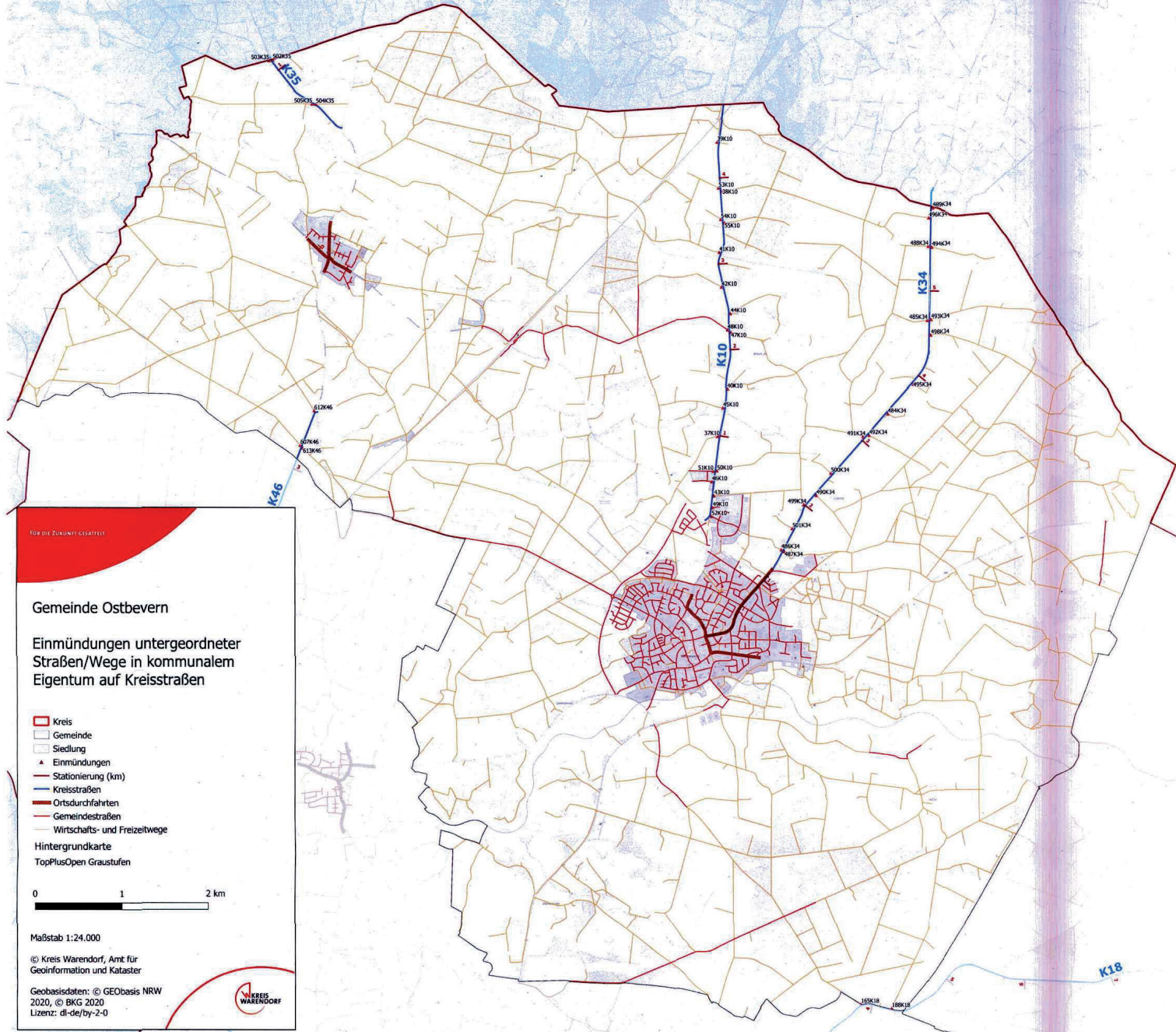


Maßstab 1:24.000

© Kreis Warendorf, Amt für
Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW
2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0





FÜR DIE ZUKUNFT GEBÄUDET

Gemeinde Ostbevern

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- ▬ Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege


Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

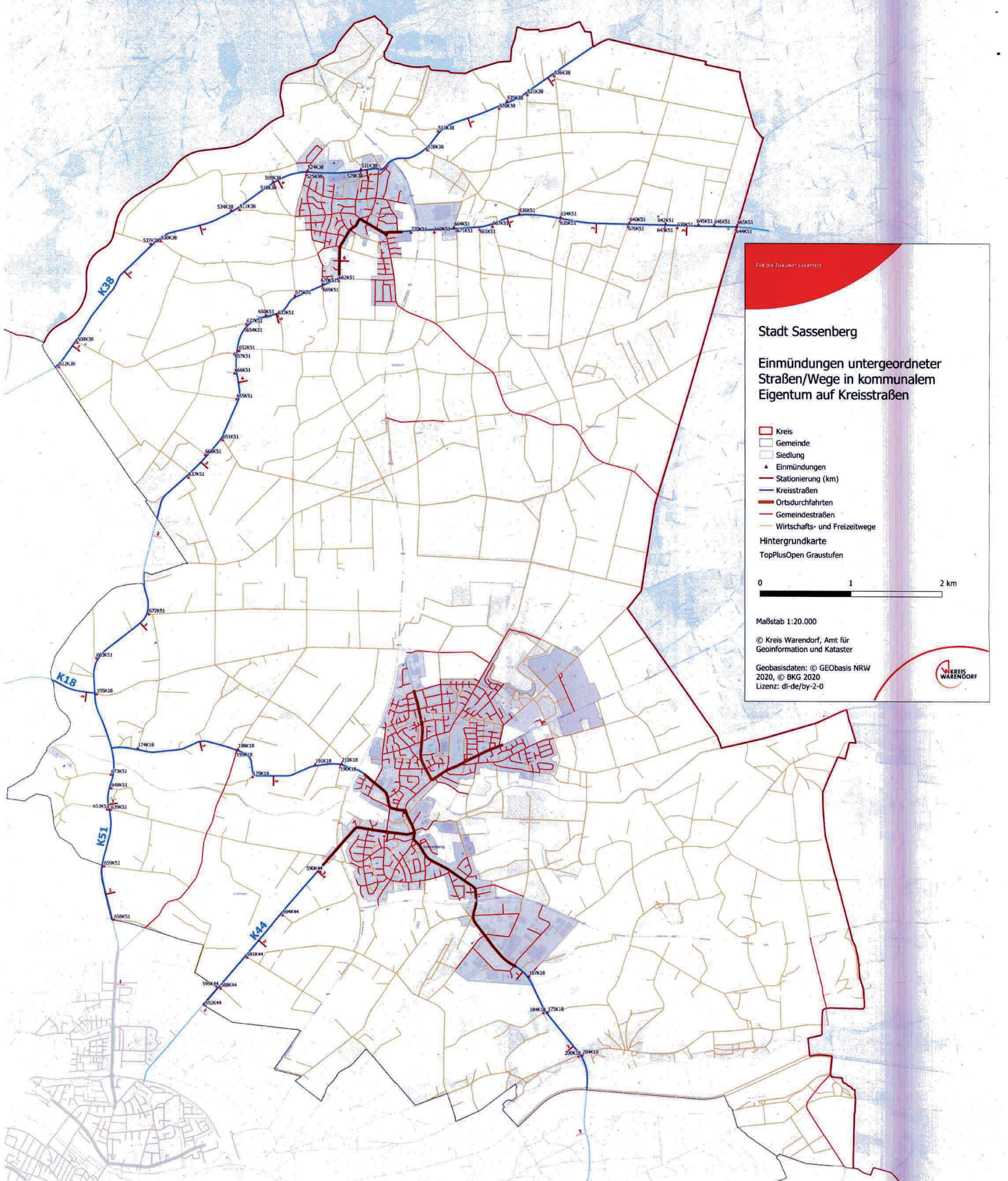
0 1 2 km

Maßstab 1:24.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0





FÜR DIE ZUKUNFT GEGARTET

Stadt Sassenberg

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege


Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

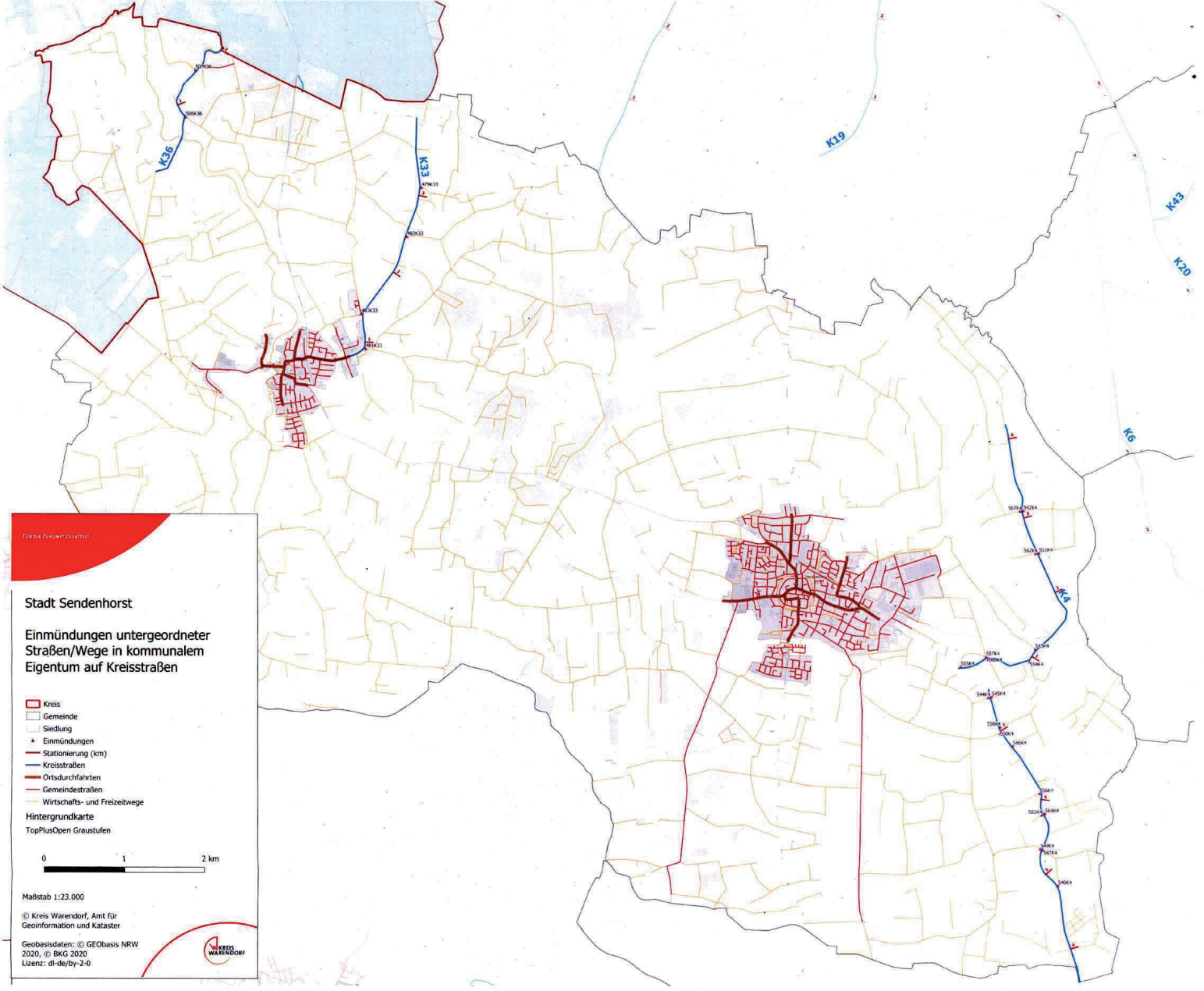
0 1 2 km

Maßstab 1:20.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0





Stadt Sendenhorst

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- ▭ Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege


Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

0 1 2 km

Maßstab 1:23.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



FOR DE TOPONYM CLASSIFIED

Stadt Telgte

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege


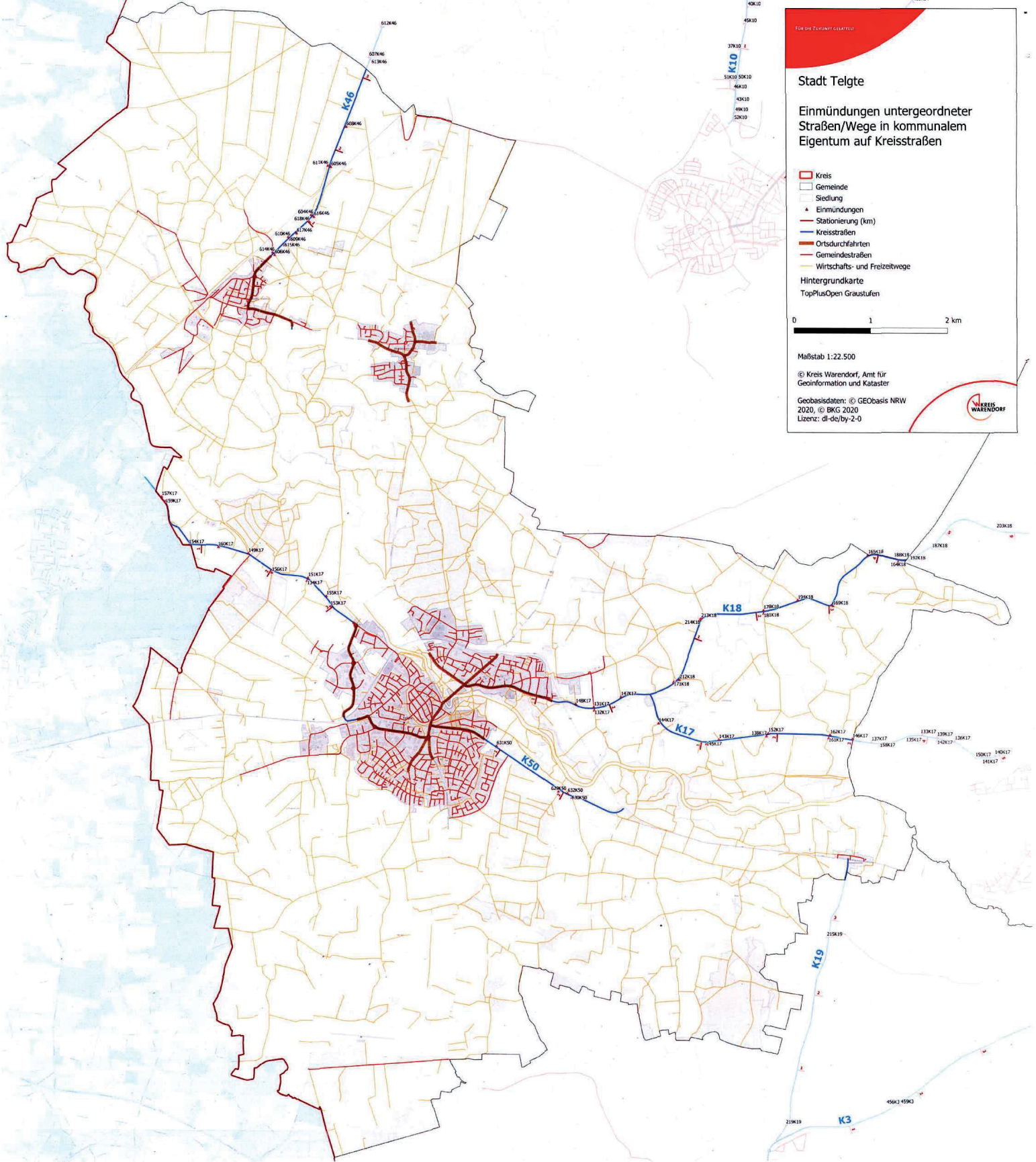
Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen

0 1 2 km

Maßstab 1:22.500

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW
2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



Für die Zukunft gestaltet

Gemeinde Wadersloh

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- ▭ Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitwege

Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen



Maßstab 1:24.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW 2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



Stadt Warendorf

Einmündungen untergeordneter Straßen/Wege in kommunalem Eigentum auf Kreisstraßen

- Kreis
- Gemeinde
- Siedlung
- ▲ Einmündungen
- Stationierung (km)
- Kreisstraßen
- Ortsdurchfahrten
- Gemeindestraßen
- Wirtschafts- und Freizeitlege

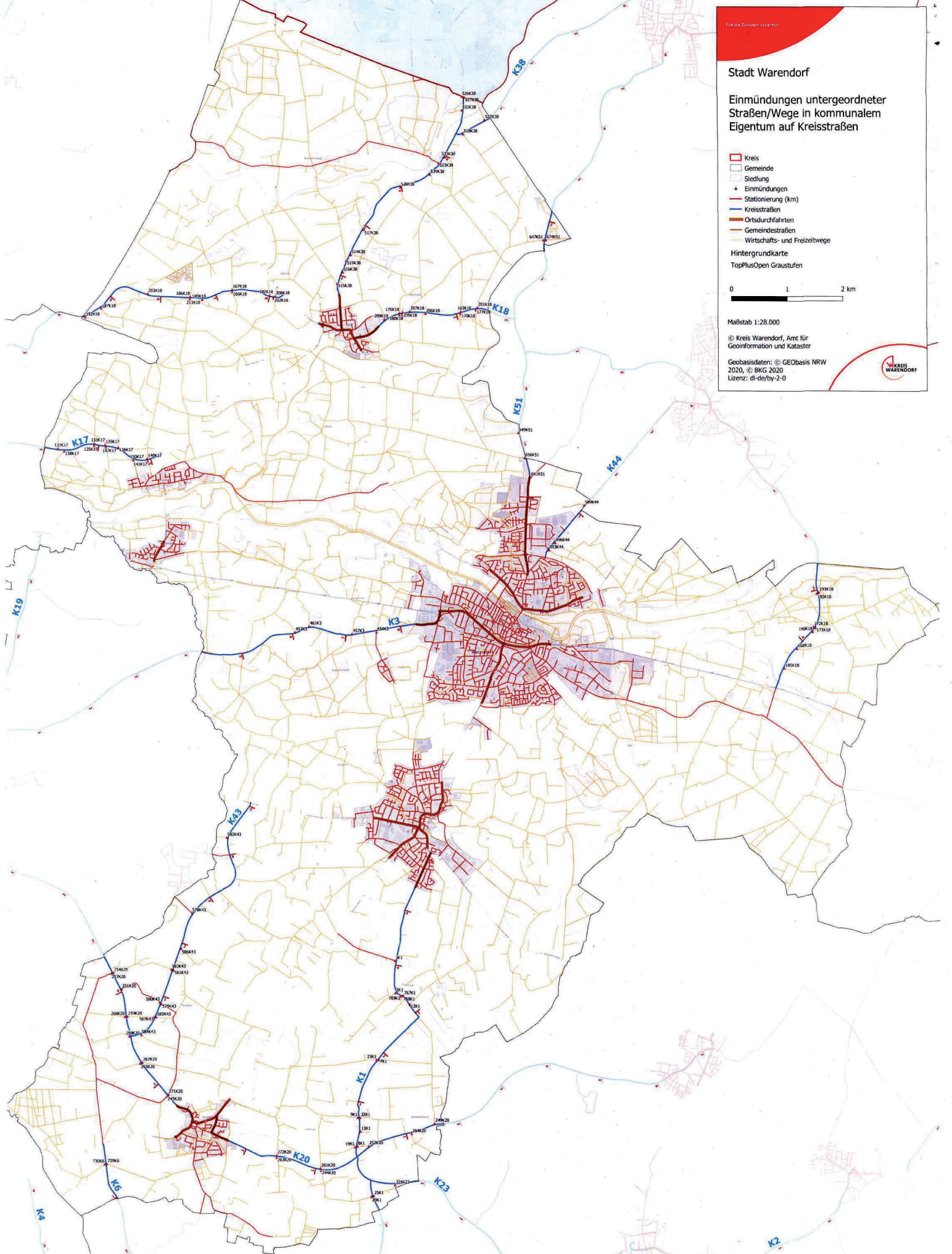
Hintergrundkarte
TopPlusOpen Graustufen



Maßstab 1:28.000

© Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster

Geobasisdaten: © GEObasis NRW
2020, © BKG 2020
Lizenz: dl-de/by-2-0



2 Öffentliche Bekanntmachung
Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft
Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11,
45699 Herten vom 24.04.2020 auf Zulassung des
vorzeitigen Beginns von vorbereitenden Maß-
nahmen zur Erweiterung und Erhöhung der Zent-
raldeponie Emscherbruch (ZDE) gemäß § 37 des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Bezirksregierung Münster 48148 Münster, 08. Januar 2021
 Dezernat 52

Az.: 52-500-0662646-1000/0163.U

Seitens der AGR wurde der vorzeitige Baubeginn für Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen beantragt.

Nach Prüfung der seitens der AGR eingereichten Unterlagen wurde nunmehr durch die Bezirksregierung Münster (BR MS) der vorzeitige Beginn im nachfolgend genannten Umfang zugelassen. Im Folgenden wird der Tenor meines Bescheides vom 07.01.2021 wiedergegeben:

1. Umfang der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gilt ausschließlich für die nachfolgend genannten Teilmaßnahmen aus dem Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018:

- Bereich der Deponieklasse I (DK I-Bereich) entsprechend der Definition des § 2 Nr. 7 der Deponieverordnung (DepV)

Errichtung der multifunktionalen Abdichtung (MFA) und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender, erforderlicher Maßnahmen im geplanten 1. Bauabschnitt (BA), gültig für die Schüttfelder SF 1 bis SF 7, (s. Anlage 1 der Antragsunterlagen vom 24.04.2020 sowie Kapitel 4.2 des o. g. Antrages auf Planfeststellung vom 28.11.2018) auf einer Fläche von ca. 3,5 ha

- Bereich der Deponieklasse II (DK II-Bereich) entsprechend der Definition des § 2 Nr. 8 DepV

Rodung des Waldbestandes im Bereich des 1. BA im DK II-Bereich und der Zuwegung (Einzelbäume) inkl. vorlaufender artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Errichtung der geotechnischen Barriere sowie der Basisabdichtung und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender erforderlicher Maßnahmen im 1. BA des DK II-Bereiches, hier gültig für die Schüttfelder SF 1 Nord bis SF 5 Nord, (s. Anlage 1 der Antragsunterlagen vom 24.04.2020 sowie Kapitel 4.1 des o. g. Antrages auf Planfeststellung vom 28.11.2018) auf einer Fläche von ca. 3 ha.

2. Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung

Rechtsgrundlagen der vorliegenden Entscheidung sind:

- § 37 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich ausschließlich auf die Umsetzung / Errichtung der vorstehend unter 1. genannten Teilmaßnahmen. Der Betrieb der beiden o. g. Ablagerungsbereiche wird mit diesem Bescheid nicht zugelassen. Weitere für die beantragte Erweiterung und Erhöhung der ZDE erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Zustimmungen werden nicht erteilt.

Die Zulassung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

3. Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 wurde eine Vielzahl von Einwendungen, Anträgen zur Sache und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen.

Einem Teil der Vorträge der Betroffenen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesem Bescheid bzw. zukünftig, in dem zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss zugunsten der Antragstellerin, Rechnung getragen. Die insofern berücksichtigten Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen stehen der vorliegenden positiven Entscheidung somit nicht entgegen.

Darüber hinaus hat die bisher erfolgte überschlägige Prüfung der betroffenen Belange ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der AGR mbH (Träger des Vorhabens) gerechnet werden kann.

Zwar sind die Prüfungstätigkeiten im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens noch nicht abgeschlossen, doch lassen die bisherigen Prüfungen erwarten, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ nicht beeinträchtigt wird.

Gefahren für die im § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter sind aufgrund der bisherigen Prüfung nicht erkennbar, bzw. mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

4. Erklärung zur Verbindlichkeit von Zusagen

Die unter Nr. 14.2 im Antrag vom 24.04.2020 enthaltene Verpflichtungserklärung der AGR mbH wird hiermit für verbindlich erklärt.

Soweit in der hier vorliegenden Zulassung des vorzeitigen Beginns auf Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen wird, werden diese ebenfalls für verbindlich erklärt.

5. Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen

Mit der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung und Erhöhung der ZDE darf erst nach der durch die BR Münster bestätigten Vorlage der unter IV festgesetzten Sicherheitsleistung begonnen werden.

Die vorliegende Zulassung des vorzeitigen Beginns steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen,

wie z. B. Auflagen, Bedingungen etc.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Erteilung befristet.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns steht gemäß § 37 KrWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. 2. angeführten Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da nur so die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk (RB) Münster und im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zuverlässig gewährleistet werden kann.

7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, die AGR mbH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann in der Zeit vom 08.01.2021 bis 29.01.2021 auf den folgenden Seiten eingesehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster:

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals:

uvp-verbund.de (als Suchbegriff „ZDE“ eingeben) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit eine Papierausfertigung des Bescheides bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
anzufordern.

Im Auftrag
gez. Kerkerling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 16-17

3 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 10.12.2020
500-0875785-A23a.0008/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks VIII, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach §23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 17

4 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 10.12.2020
500-0875785-A23a.0009/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks XI, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach §23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 17

5 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 04.01.2021
52-500-0279554/0008.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Oberwies GmbH & Co. KG, Zur Alten Vogelstange 45, 48712 Gescher, hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) der genehmigten Abfallbehandlungs-

anlage in der Schildarpstraße 60 in 48712 Gescher (Gemarkung Gescher, Flur 12, Flurstück 976, Flur 17, Flurstücke 18, 20, 26) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

Anpassung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, Erweiterung des Betriebsgeländes, Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel, Errichtung u. Rückbau v. Schüttwänden, Errichtung von überdachten Schüttwänden.

Der für Dienstag, den 19.01.2021 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gescher, im großen Sitzungszimmer in Gescher, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Tim Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 17-18

6 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabkennzeichnung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr -
Domplatz 1-3
48143 Münster.

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach personenbefoerderung@brms.nrw.de ist nicht fristwährend.

Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 18.12.2020

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr -
(Personenbeförderung)

Im Auftrag
gez. Otto

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 18

7 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Warendorf, die Stadt Drensteinfurt und die Gemeinde Beelen haben mit Vereinbarung vom 18.12.2012 beschlossen, dass der Kreis Warendorf Aufgaben einer Servicestelle Personal für die Stadt Drensteinfurt und die Gemeinde Beelen durchführt (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 3 vom 18. Januar 2013).

Diese Vereinbarung ist von der Stadt Drensteinfurt gemäß § 10 der Vereinbarung gekündigt worden. Am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gilt die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Beelen. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Beelen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreishaus und im Rathaus des Vereinbarungspartners eingesehen werden.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht. Die geänderte Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 22. Dezember 2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-128/2020.0002

Im Auftrag
gez. Möllerweßel

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Servicestelle Personal

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, und

der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin, - im Folgenden Vereinbarungspartner genannt -

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, um bestimmte, standardisierbare Personalverwaltungsaufgaben auf eine zentrale Stelle zu übertragen und dort gemeinsam wahrzunehmen. Hierzu hat der Kreis Warendorf eine "Servicestelle Personal" eingerichtet und betreibt diese bereits gemeinsam mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern sowie der Städte Sendenhorst und Telgte. Zukünftig wird die "Servicestelle Personal" auch gemeinsam mit der Gemeinde Beelen betrieben. Die Errichtung und das Betreiben dieser Servicestelle Personal erfolgt in dem Bewusstsein aller Beteiligten, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

Die Servicestelle Personal ist eines von vier Vorhaben im Rahmen des vom Innenministerium des Landes NRW geförderten Modellprojekts „Vernetzte Verwaltung in NRW“. Auf Grund dieses Modellcharakters ist der Beitritt weiterer Beteiligter jederzeit möglich. Die Personalhoheit aller Beteiligten wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt. Die Servicestelle Personal ist im Grundsatz ein Dienstleistungszentrum ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Beelen überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW zum 01.01.2021 auf den Kreis Warendorf.
- (2) Der Kreis Warendorf erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch die von ihm als abgrenzbare Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichtende Servicestelle Personal. Die Gemeinde Beelen beteiligt sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte, Pflichten und Strukturen.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.
- (4) Soweit die Servicestelle Personal die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben auch für Dritte der Gemeinde Beelen wahrnehmen soll, übertragen sie diese Aufgaben ebenfalls auf den Kreis Warendorf, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2 Ausführung der Aufgaben

- (1) Der Servicestelle Personal werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Die Servicestelle Personal wird über den Kreis Warendorf die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig prüfen.

- (2) Die Servicestelle Personal erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihr nicht übertragen. Hiervon abweichend wird der Servicestelle Personal für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird die Servicestelle auch zum Erlass von Bescheiden im Namen des jeweils zuständigen Vereinbarungspartners bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert oder beschränkt werden.
- (3) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an die Servicestelle Personal gerichtet werden.
- (4) Für die Weiterleitung von Aufträgen an die Servicestelle Personal und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen der Servicestelle Personal richtet jede beteiligte Verwaltung jeweils eine Kontaktstelle ein. Aufträge, die nicht über die Kontaktstelle an die Servicestelle herangetragen werden, kann die Servicestelle Personal zurückweisen. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungspartner direkt an die Servicestelle Personal richten.
- (5) Die Servicestelle Personal ihrerseits stellt jeder beteiligten Verwaltung - einschließlich des Kreises Warendorf - und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird von der Servicestelle Personal sichergestellt.

§ 3 Sitz

Räumlich wird die Servicestelle Personal zunächst beim Hauptsitz der Verwaltung des Kreises Warendorf angesiedelt. Außenstellen in den Verwaltungsgebäuden der beteiligten Kommunen und Telearbeit werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Lenkungsgruppe (§ 7) ermöglicht. Die betreffenden Verwaltungen, in denen Außenstellen eingerichtet werden oder deren Beschäftigte Telearbeit verrichten, übernehmen sämtliche damit verbundenen Mehrkosten.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die bei der Servicestelle Personal für die Durchführung der zu übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von Fallpauschalen erstattet. Fallpauschalen werden für die Inanspruchnahme der Module **Entgeltabrechnung, Reisekostenmanagement, Ausbildungsbetreuung, Stellenbewertung und Personalsachbearbeitung** für Dritte gesondert festgelegt.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten der "Servicestelle Personal". Sie setzen sich aus den nach § 5 Absatz 5 zu berechnenden Personalkosten und den Sachkosten (insbes. Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und -Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur) zusammen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die Servicestelle Personal.
- (3) Die Zahlung der Fallpauschalen erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung. Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.

- (4) Die Erstattung der nach § 5 Absatz 5 berechneten Personalkosten sowie auch evtl. anfallender Sachkosten erfolgt durch Verrechnung mit den vierteljährlich zu zahlenden Abschlägen (§ 4 Absatz 3).
- (5) Sollte der Kreis Warendorf für die Servicestelle Personal zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von den jeweils betreffenden Vereinbarungspartnern zu tragen.
- (6) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der Servicestelle Personal monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten in die Kassen der jeweiligen Vereinbarungspartner für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger eingestellt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Vereinbarungspartner.
- (7) Die Haushaltsplanung für die Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf.
- (8) Die Prüfung der Jahresrechnung für die Servicestelle Personal erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.

§ 5 Personalgestaltung

- (1) Die personelle Besetzung der Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf und die beteiligten Kommunen. Der Personalbedarf der Servicestelle Personal beträgt 7,02 Vollzeitstellen zuzüglich der Leitung mit einem Stellenanteil von 0,28. Abweichend von § 24 LBG NRW bzw. § 4 TVöD-V ist vor jeder Abordnung zur Servicestelle Personal die Zustimmung des/r betreffenden Mitarbeiters/in erforderlich; diese Zustimmung ist nicht widerruflich. Einer Bewerbung auf Stellen der Einstellungsbehörde steht die Abordnung nicht entgegen. Die abordnenden Dienststellen sichern den Betroffenen eine volle Besitzstandswahrung zu.
- (2) In die Servicestelle Personal werden derzeit entsandt:

Von der Kreisverwaltung Warendorf	7,30 Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Beelen	0,0 Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Everswinkel	0,0 Vollzeitstellen
Von der Gemeinde Ostbevern	0,0 Vollzeitstellen
Von der Stadt Sendenhorst	0,0 Vollzeitstellen
Von der Stadt Telgte	0,0 Vollzeitstellen
- (3) Die Bemessung der personellen Besetzung ist bei einer weiteren Aufgabenübertragung an die Servicestelle Personal oder dem Hinzukommen weiterer Beteiligter im Hinblick auf Synergien zu überprüfen.
- (4) Die jeweiligen Einstellungsbehörden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle Personal sind weiterhin für die Auszahlung aller Bezüge, Arbeitsentgelte und gesetzlichen und tariflichen Leistungen aus dem Dienst bzw. Arbeitsverhältnis zuständig.
- (5) Unabhängig davon, ob die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tariflich Beschäftigte oder Beamte/innen sind, und unabhängig von deren tatsächlicher Entgelt- oder Besoldungsgruppe und -stufe werden die Personalkosten nach Absatz 4 Satz 1 von der Servicestelle Personal in der Höhe erstattet, in der sie bei Einsatz eines/r Tariflich Beschäftigten der in der Stellenplanung der Servicestelle Personal vorgesehenen Stufe 4 TVöD-V anfallen bzw. anfallen würden.

§ 6 Aufsicht, Weisungsrecht

- (1) Der Landrat des Kreises Warendorf, dessen allgemeiner Vertreter, die Personaldezernatsleitung und die Leitung des Haupt- und Personalamtes haben Weisungsbe-

fugnis gegenüber allen mit Aufgaben der Servicestelle Personal beauftragten Dienstkräften. Sie üben in Bezug auf den Dienst in der Servicestelle Personal und den Betrieb der Servicestelle Personal die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus.

- (2) Den Dienstkräften der Servicestelle Personal unmittelbar vorgesetzt ist die Leiterin / der Leiter der Servicestelle Personal. Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden aus den Dienstkräften der Servicestelle Personal gestellt.
- (3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Lenkungsgruppe

- (1) In wichtigen Angelegenheiten soll Einvernehmen der Vereinbarungspartner erzielt werden. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist eine einfache Mehrheitsentscheidung der Vereinbarungspartner ausreichend. Zu den wichtigen Entscheidungen zählen insbesondere
 - jede Veränderung der Vollzeitstellen und der auf die einzelnen Vereinbarungspartner entfallenden Vollzeitstellen im Sinne von § 5 Absatz 2,
 - bedeutsame Organisationsentscheidungen,
 - Investitionsentscheidungen bei Auszahlungen von mehr als 5.000,- €,
 - die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung für die Servicestelle Personal einschließlich der ermittelten Fallpauschalen,
 - die Genehmigung der Stellenpläne und -bewertungen für die Servicestelle Personal,
 - die Besetzung der Leitung,
 - die vorzeitige Beendigung von Beschäftigungen bei erheblichen Komplikationen (z.B. Leistungsmängel, weit überdurchschnittliche Fehlzeiten), wenn zwischen den Vereinbarungspartnern keine Einigung erzielt werden kann.
- (2) Hierzu wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und / oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in zusammensetzt. In der Lenkungsgruppe ist jeder Vereinbarungspartner mit einer Stimme vertreten. Der/Die Leiter/in der Servicestelle Personal bereitet die Sitzungen vor und gehört dieser Lenkungsgruppe mit beratender Stimme an. Die Lenkungsgruppe tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Ein Mitglied der Personalvertretungen der Vereinbarungspartner kann an den Sitzungen der Lenkungsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Lenkungsgruppe kann Entscheidungen auch schriftlich treffen.
- (5) Kann eine Einigung zwischen den Vereinbarungspartnern ausnahmsweise nicht erzielt werden, schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die dem Vereinbarungspartner infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Servicestelle Personal entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist. Der/die Mitarbeiter/in in der Servicestelle Personal wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für die Dritten.

- (2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 9 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Gemeinde Beelen hat eine etwaige Kündigungserklärung gegenüber dem Kreis Warendorf abzugeben; kündigt der Kreis Warendorf, hat er die Kündigung allen Vereinbarungspartnern gegenüber abzugeben. Die Kündigung eines Vereinbarungspartners wird der Kreis Warendorf allen weiteren Vereinbarungspartnern zur Kenntnis geben.
- (3) Kündigt der Kreis Warendorf, wird die Servicestelle noch über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres fortgeführt; kündigt ein anderer Vereinbarungspartner, wird die Vereinbarung mit den übrigen Vereinbarungspartnern fortgeführt.
- (4) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2021 möglich.
- (5) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei der Servicestelle Personal vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die jeweils auscheidenden Vertragspartner herausgegeben.

§ 11 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

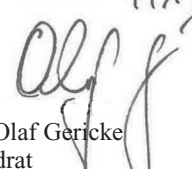
§ 13 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.


§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, aber jeweils frühestens zum in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen (Unterschrieben am 21.12.2012), der Stadt Drensteinfurt (Unterschrieben am 20.12.2012) und dem Kreis Warendorf (Unterschrieben am 18.12.2012) tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

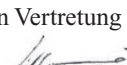
Warendorf, den 4.12.2020


Dr. Olaf Gericke
Landrat

Beelen, den 30.10.2020


Elisabeth Kammann
Bürgermeisterin


Im Auftrag
Petra Schreier
Dezernentin


In Vertretung
Erich Lillteicher
Allgemeiner Vertreter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 18-21

8 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“

Der Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ hat mit Beschluss der Verbandssammlung vom 07.12.2020 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Münster, den 28. Dezember 2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.04-002/2020.0004
Im Auftrag
gez. Möllerweßel

**Verbandssatzung
des
Wasserversorgungsverbandes
Tecklenburger Land
vom 01.01.1980, in der Fassung vom 01.02.2021**

Aufgrund der Beschlüsse des

Kreistages des Kreises Steinfurt	vom	03.09.1979
Rates der Stadt Hörstel	vom	20.08.1979
Rates der Gemeinde Hopsten	vom	09.08.1979
Rates der Stadt Ibbenbüren	vom	04.09.1979
Rates der Gemeinde Ladbergen	vom	29.08.1979
Rates der Stadt Lengerich	vom	16.08.1979
Rates der Gemeinde Lienen	vom	29.08.1979
Rates der Gemeinde Lotte	vom	28.06.1979
Rates der Gemeinde Mettingen	vom	29.08.1979
Rates der Gemeinde Recke	vom	05.09.1979
Rates der Stadt Tecklenburg	vom	25.07.1979
Rates der Gemeinde Westerkappeln	vom	23.08.1979

sowie aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (*GV. NW S. 190*) – GkG NRW -, in der jeweils geltenden Fassung schließen sich der Kreis Steinfurt und die genannten Städte und Gemeinden zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind der Kreis Steinfurt, die Stadt Hörstel, Gemeinde Hopsten, Stadt Ibbenbüren, Gemeinde

Ladbergen, Stadt Lengerich, Gemeinde Lienen, Gemeinde Lotte, Gemeinde Mettingen, Gemeinde Recke, Stadt Tecklenburg und die Gemeinde Westerkappeln.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des früheren Kreises Tecklenburg und der Inschrift „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“.
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Schild gespalten und links geteilt; rechts in Silber drei rote pfahlweise gestellte Seeblätter, links oben in Blau ein stehender goldener Anker, unten in Gold ein roter Balken.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in den Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Er hat hierzu
 - a) die erforderlichen Wassergewinnungs- und -speicheranlagen,
 - b) die Transportleitungen von den Gewinnungs- und Speichieranlagen zu den Ortsnetzen sowie
 - c) die Ortsnetze in den Mitgliedsgemeinden zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei den Planungen für die Ortsnetze ist die jeweilige Gemeinde zu beteiligen. Der Zweckverband darf sich bei der Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband erkundet weitere Wasservorkommen zur langfristigen Sicherung des Wasserbedarfs.
- (3) Der Zweckverband erwirbt und sichert die behördlichen Erlaubnisse und Bewilligungen zur Gewässerbenutzung.
- (4) Der Zweckverband kann andere Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, Wasserlieferungsverträge mit Dritten abschließen, sich an anderen Versorgungsunternehmen beteiligen und Versorgungsanlagen Dritter übernehmen.
- (5) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Einzelheiten hierzu regeln sich nach den mit den Mitgliedern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstandsvorstand,
 - c) der Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Der Kreis Steinfurt entsendet 3 Vertreter in die Verbandsversammlung.

- (3) Die Verteilung der Vertreter in der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

- (4) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Von den Verbandsmitgliedern werden entsandt:

Kreis Steinfurt	3 Vertreter
Stadt Hörstel	5 Vertreter
Gemeinde Hopsten	2 Vertreter
Stadt Ibbenbüren	12 Vertreter
Gemeinde Ladbergen	2 Vertreter
Stadt Lengerich	5 Vertreter
Gemeinde Lienen	2 Vertreter
Gemeinde Lotte	3 Vertreter
Gemeinde Mettingen	3 Vertreter
Gemeinde Recke	3 Vertreter
Stadt Tecklenburg	2 Vertreter
Gemeinde Westerkappeln	3 Vertreter
Insgesamt:	<u>45 Vertreter</u>

Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

- (5) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zur Bestellung der neuen Vertreter aus. Die Neubestellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung des Vertreters nicht mehr gegeben sind. Innerhalb von 3 Monaten erfolgt die Bestellung eines neuen Vertreters durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Im Übrigen findet auf die Wahl § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu beschließen.

Insbesondere beschließt sie über:

- a) Erlass der Wasserversorgungssatzung mit zugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung,
- b) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- c) Wahl des Vorstandsvorstehers, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Wirtschaftsplanes, einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Entlastung des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes,
- g) Änderungen und Ergänzungen der Verbandsatzung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher in Textform. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes wird vom Vorstandsvorsteher

des Rechtsvorgängers des Zweckverbandes eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Vorstandsvorsteher bestimmt.
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstandsvorsteher, die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und die technische Leitung teil.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und acht Mitgliedern. Der Vorstandsvorsteher hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die zugleich Vorstandsmitglieder sein müssen. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreise der Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (3) Für die Amtszeit des Vorstandes gilt § 5 Abs. (5) sinngemäß.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Vorstandsvorsteher bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Er beschließt über:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
- b) Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung des Geschäftsführers und der technischen Leitung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Arbeitsverträge mit dem Geschäftsführer und der technischen Leitung,
- c) Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken, wenn Sie im Einzelfall einen Wert von 50.000 € übersteigen. Entscheidungen unterhalb dieser Wertgrenze werden dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis gegeben.

d) Genehmigung der Pläne über den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen mit Ausbaurkosten im Einzelfall von mehr als 100.000 €,

e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsteher in Textform. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Abweichend zu § 10 Abs. 1 und 3 kann der Vorstandsvorsteher Vorstandssitzungen als virtuelle Sitzung (Telefon-, Video- oder Onlinekonferenz) einberufen. Beschlüsse ohne Sitzung (Umlaufbeschlüsse) des Vorstandes werden gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstandsvorsteher genannten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform als Umlaufbeschluss abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 10 Abs. 4 S. 1 gefasst wurde.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die nicht im Vorstand vertretenen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Geschäftsführer und die technische Leitung nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes, soweit nicht dem Vorstand diese Aufgaben zukommen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG NRW mit der Maßgabe, dass die Unterschrift des Verbandsvorstehers genügt. Der Verbandsvorsteher ist alleinvertretungsberechtigt. Der Verbandsvorsteher kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

- (4) Der Vorstandsvorsteher entscheidet insbesondere über
- Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung von Bediensteten sowie wie Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Bediensteten mit Ausnahme des Geschäftsführers und des kaufmännischen Leiters.
 - Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen. Entscheidungen mit einem Wert des Gegenstands von mehr als 100.000 € werden dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis gegeben.
 - Aufnahme von Darlehen
- (5) Der Vorstandsvorsteher überträgt durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung dem Geschäftsführer zur ständigen eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12 Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.
- Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich.
- Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die vom Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13 Dienstkräfte des Verbandes

- Der Zweckverband stellt zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben den Geschäftsführer und das sonstige ständig benötigte Personal als Beamte oder Arbeitnehmer hauptamtlich ein.
- Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- Bei einer Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgabe werden die Bediensteten vom Rechtsnachfolger übernommen. Wird der Verband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, findet § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Gebühren aus dem Verkauf von Trink- und Brauchwasser,
 - Anschlussbeiträge und Aufwandsatz,
 - Darlehen,
 - Beihilfen und Zuschüsse Dritter,
 - Einlagen der Mitglieder.
- Reichen die Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, wird gemäß § 19 GkG NRW eine Umlage von den Mitgliedern entsprechend dem Verhältnis der Wasserabgabe in der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur gesamten Wasserabgabe im Versorgungsgebiet erhoben.

§ 15 Satzungsrecht

Der Zweckverband erlässt über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Satzung - Wasserversorgungssatzung - mit zugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

- Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 17 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen unter der Internetadresse www.wtl-wasser.de. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unter Angabe der Internetadresse in drei der im Versorgungsgebiet erscheinenden Tageszeitungen - in der Ibbenbürener Volkszeitung, in den Westfälischen Nachrichten und in dem Wochenblatt Westerkappeln – Amtsblatt für die Gemeinden Westerkappeln und Lotte seit 1953 nachrichtlich hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

§ 18 Übergangsvorschriften

- Der Zweckverband ist Gesamtrechtsnachfolger des durch Satzung vom 28.12.1959 gegründeten Wasser- und Bodenverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“.
- Der Zweckverband übernimmt die Vermögenswerte des Wasser- und Bodenverbandes mit allen Aktiven und Passiven. Er tritt in die Dienstverträge der Dienstkräfte des Wasser- und Bodenverbandes ein. Ferner tritt er in alle vom Wasser- und Bodenverband begründeten Rechte und Pflichten ein.

§ 19 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01. Januar 1980.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 21-24

9 Gebietsänderung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Ausgabe Nr. 51 vom 18.12.2020 habe ich die Gebietsänderung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn bekannt gemacht.

Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich folgende Korrektur:

Mit den Gebietsänderungsverfügungen vom 04.12.2020 und vom 21.12.2020, Az.: 31.1.18.01-002/2019.0001, hat die Bezirksregierung Münster gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Änderungen der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Südlohn und der Stadt Borken ausgesprochen:

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Gebiet der Gemeinde Südlohn ausgegliedert und in die jeweiligen angrenzenden bestehenden Gemarkungen der übernehmenden Stadt Borken (beide Kreis Borken) eingegliedert:

Flur	Flurstück	Straße/Lagebez.	Hsnr.	Fläche (m²)
16	221	Feld	26	666
16	302			291
16	92			467
16	262	Oedings Feld		1.735
16	206			2.267
16	304			5.468
16	159	Oedings Feld		18.997
16	314	Kamp		23.753
16	301			39.484
16	261	Oedings Feld		39.499
16	189	Feld	24	2.289

16	275	Feld	27	1.038
16	276	Feld	23	1.437
16	152	Feld	22	4.015
16	98	Oedings Feld		320
16	121	Oedings Feld		799
16	311	Oedings Feld		2.458
16	312	Oedings Feld		6.255
16	303	Feld	13	3.379
16	90			877
16	197			102
16	309			16
16	325			6.077
16	313	Feld	12	7.421
16	91			40
16	88	Oedings Feld		199
16	89	Feld	28	10.294
16	225	Hedwigstraße 1		557
16	93			350
16	300	Oedings Feld		10.482
16	264	Abwasserbecken		11.613
16	223	Oedings Feld		102
16	219	Feld	25	821
16	305	L 572		2.967
1	39	Klosterfeld		703
1	40	Klosterfeld		894
1	68	Klosterfeld/Venne-bülten		7.218

1	69	Klosterfeld/Venne-bülten		623
1	70	Klosterfeld/Venne-bülten		2.357
1	72	Klosterfeld/Venne-bülten		0,01
1	73	Klosterfeld/Venne-bülten		243
1	71	Klosterfeld		821
1	74	Klosterfeld		2
1	47	Anlandskamp		6.383
1	63	Handkamp		19.833
1	62	Feld	21	1.503
1	45	Feld	21	2.369
16	82	Feld	11	2.053
16	83	Feld	11	477
16	129	Oedings Feld		3.466
16	137	Feld	11 b,c,d	5.000
16	138	Feld	11 a	7.402
16	259	Oedings Feld		1.309
16	260	Oedings Feld		2.043
16	263	Oedings Feld		173
Insgesamt:			271.407,01	

Der hierzu von der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn geschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 25.06.2020 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zusatzerklärung vom 03.09. bzw. 08.09.2020 und die Genehmigung durch den Kreis Borken vom 08.10.2020 werden hiermit bestätigt.

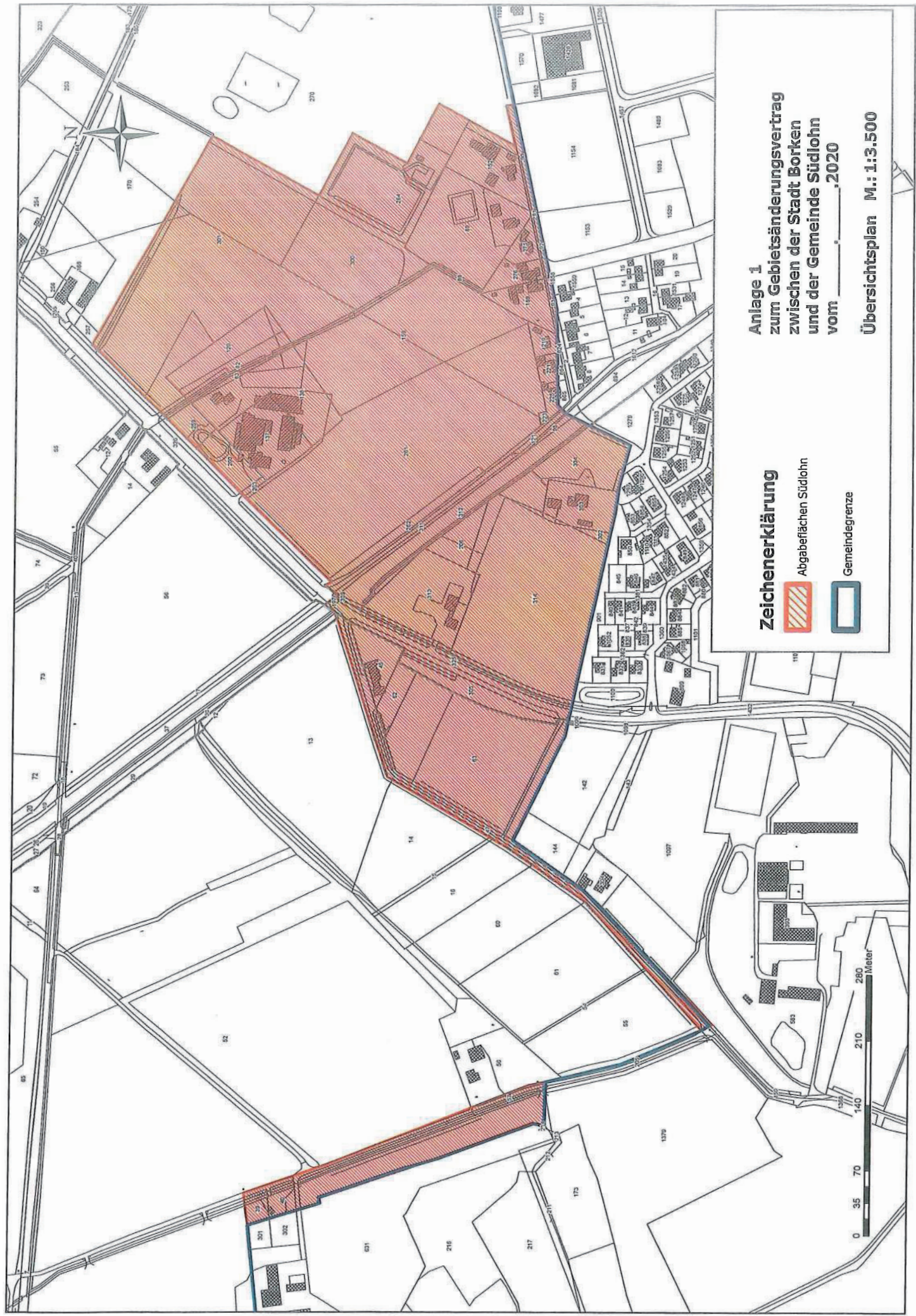
Die Gebietsänderung hat geringe Bedeutung im Sinne der Vorschriften des § 19 Abs. 3 GO NRW, da die abgebende Gemeinde Südlohn nicht mehr als 10 vom Hundert ihres Gemeindegebietes (gesamt 45,55 km²), nämlich ca. 271.407,01 m² an die Stadt Borken abgibt und nicht mehr als 200 Einwohner, nämlich ca. 40 Einwohner, von der Gebietsänderung der abgebenden Gemeinde Südlohn erfasst werden.

Münster, 04.01.2021

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.18.01-002/2019.0001

Im Auftrag
Gez. Otte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 24-26



Anlage 1
zum Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Borken
und der Gemeinde Südlohn
vom _____, 2020

Übersichtsplan M.: 1:3.500

Zeichenerklärung

-  Abgabeflächen Südlohn
-  Gemeindegrenze

10 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536 / SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) habe ich mit Datum vom 21.12. und 30.12.2020 die

Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in 2021 ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BWO die Namen und die Anschriften der Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüsse sowie E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 04. Januar 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-016/2020.0010

Im Auftrag
gez. Otte

Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

1 Nummer des/der Wahlkreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
121	Recklinghausen I	a) Klimpel, Bodo Landrat b) Butz, Roland Kreisdirektor	Kreis Recklinghausen Der Landrat FD 10 – Personalservice, Organisation und Zentrale Aufgaben <u>Postanschrift:</u> 45655 Recklinghausen <u>Zustellanschrift:</u> Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	a) 1. 02361/53-4567 2. 02361/53-4566 3. b.klimpel@kreis-re.de b) 1. 02361/53-4114 2. 02361/53-4215 3. r.butz@kreis-re.de c) 1. 02361/53-3093 (Herr Orth) 02361/53-4370 (Frau Esser) 2. 02361/53-683093 3. s.orth@kreis-re.de j.esser@kreis-re.de
122	Recklinghausen II	a) Klimpel, Bodo Landrat b) Butz, Roland Kreisdirektor	Kreis Recklinghausen Der Landrat FD 10 –Personalservice, Organisation und Zentrale Aufgaben <u>Postanschrift:</u> 45655 Recklinghausen <u>Zustellanschrift:</u> Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	a) 1. 02361/53-4567 2. 02361/53-4566 3. b.klimpel@kreis-re.de b) 1. 02361/53-4114 2. 02361/53-4215 3. r.butz@kreis-re.de c) 1. 02361/53-3093 (Herr Orth) 02361/53-4370 (Frau Esser) 2. 02361/53-683093 3. s.orth@kreis-re.de j.esser@kreis-re.de
123	Gelsenkirchen	a) Welge, Karin Oberbürgermeisterin b) Dr. Schmitt, Christopher Stadtrat	Stadt Gelsenkirchen Ebertstraße 11 45879 Gelsenkirchen	a) 1. 0209/169-2203 2. 0209/169-2885 3. oberbürgermeisterin@gelsenkirchen.de b) 1. 0209/169-2204 2. 0209/169-3509 3. vb1@gelsenkirchen.de c) 1. 0209/169-2992 (Herr Nasiadek) 2. 0209/169-3506 3. hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de
124	Steinfurt I – Borken I	a) Osthoff, Thomas Kreisverwaltungs- direktor b) Fuchs, Tilman Sozialdezernent	Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	a) 1. 02551/69-1021 2. 02551/69-1007 3. thomas.osthoff@kreis- steinfurt.de b) 1. 02551/69-1021 2. 02551/69-1007 3. tilmann.fuchs@kreis- steinfurt.de c) 1. 02551/69-1021 (Frau Pletz) 2. 02551/69-1007 3. wahlen@kreis- steinfurt.de

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
125	Bottrop – Recklinghausen III	a) Ketzer, Paul Erster Beigeordneter b) Brunnhofer, Jochen Stadtkämmerer	Stadt Bottrop Amt für Informationsverarbeitung (12) Böckenhoffstraße 44-46 46236 Bottrop	a) 1. 02041/70-3206 2. 02041/70-53206 3. paul.ketzer@bottrop.de b) 1. 02041/70-3210 2. 02041/70-53210 3. jochen.brunnhofer@bottrop.de c) Wahlamt 1. 02041/70-3894 (Herr Mollmann) 02041/70-3340 (Frau Reising) 2. 02041/70-53894 3. wahlen@bottrop.de
126	Borken II	a) Hörster, Dr. Ansgar Kreisdirektor b) Weitzell, Michael Kreisverwaltungsdirektor	Kreisverwaltung Borken Stabsstelle Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen Burloer Straße 93 46325 Borken	a) 1. 02861/681-1002 2. 02861/681-821002 3. a.hoerster@kreis-borken.de b) 1. 02861/681-2400 2. 02861/681-822400 3. m.weitzell@kreis-borken.de c) 1. 02861/681-2455 (Frau Brumann) 02861/681-2456 (Frau Oste) 2. 02861/681-821163 3. wahl@kreis-borken.de
127	Coesfeld – Steinfurt II	a) Dr. Tepe, Linus Kreisdirektor b) Heuermann, Wolfgang Kreisverwaltungsrat	Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	a) 1. 02541/18-9030 2. 02541/18-9039 3. linus.tepe@kreis-coesfeld.de b) 1. 02541/18-9100 2. 02541/18-9199 3. wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de c) Büro des Landrats 1. 02541/18-9131 (Herr Lechtenberg) 02541/18-9132 (Frau Strotmann) 2. 02541/18-9199 3. wahlen@kreis-coesfeld.de
128	Steinfurt III	a) Ostholthoff, Thomas Kreisverwaltungs- direktor b) Fuchs, Tilman Sozialdezernent	Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	a) 1. 02551/69-1021 2. 02551/69-1007 3. thomas.ostholthoff@kreis-steinfurt.de b) 1. 02551/69-1021 2. 02551/69-1007 3. tilmann.fuchs@kreis-steinfurt.de c) 1. 02551/69-1021 (Frau Pletz) 2. 02551/69-1007 3. wahlen@kreis-steinfurt.de

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
129	Münster	a) Paal, Thomas Stadtdirektor b) Heuer, Wolfgang Stadtrat	Stadt Münster Wahlamt 48127 Münster <u>Zustellanschrift:</u> Klemensstr. 10 48143 Münster	a) 1. 0251/492-7040 2. 0251/492-7722 3. Paal@stadt-muenster.de b) 1. 0251/492-7010 2. 0251/492-7722 3. Wolfgang.Heuer@stadt- muenster.de c) 1. 0251/492-3307 (Herr Waldeyer) 2. 0251/492-7722 3. Waldeyer@stadt-muenster.de
130	Warendorf	a) Dr. Funke, Stefan Kreisdirektor b) Dr. Bleicher, Herbert Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreis Warendorf Haupt-und Personalamt – Wahlen Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	a) 1. 02581/53-1030 2. 02581/53-1099 3. stefan.funke@kreis-warendorf.de b) 1. 02581/53-1030 2. 02581/53-1099 3. herbert.bleicher@kreis- warendorf.de c) 1. 02581/53-1030 (Frau Rogoski/ Frau Nordmeyer) 2. 02581/53-1023 3. wahlen@kreis-warendorf.de

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster